

# Zentrale Belehrung der Sekundarstufe II

---

Die Schüler\* der Sekundarstufe II wurden von mir über folgende Dinge belehrt. Die Einhaltung der Regelungen ist für alle verbindlich. Die Fehlzeitenbelehrung durch die Tutorinnen ist darin eingeschlossen.

## 1. Hausordnung (vgl. auch Rahmenvereinbarung der SSP)

- Die Schule wird um 07:00 Uhr für die Schüler geöffnet.
- Essen, Trinken, Kaugummi kauen und Schminken sind im Unterricht verboten.
- Der Gebrauch von Handys, MP3-Playern oder anderen technischen Geräten im Unterricht ist verboten. Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte eingezogen und müssen von den Eltern im Sekretariat abgeholt werden.
- In den Pausen und Freistunden sollen sich die Schüler auf dem Hof oder im Aufenthaltsraum der Sekundarstufe II (Altes Lehrerzimmer) aufhalten. Hier ist eigenverantwortlich für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- Mit den Lehrmaterialien/ dem Inventar der Schule ist sorgsam umzugehen. Beschädigung von Schuleigentum oder Diebstahl können zur Auflösung des Ausbildungsvertrages führen. Seit dem 07.02.2011 sind Teile des Schulgebäudes kameraüberwacht.
- Der erste Mensachip ist kostenlos. Jeder weitere benötigte kostet 10 €.

## 2. Verhalten auf dem Schulgelände

- Das Miteinander der Schulgemeinschaft erfordert Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.
- Auf Ordnung und Sauberkeit soll von allen geachtet werden.

**DAS BETRETEN VON BAUSTELLEN IST STRENG VERBOTEN!**

## 3. Verlassen des Schulgeländes

- Das Schulgelände darf in Pausen und Freistunden von Oberstufenschülern verlassen werden, wenn sie älter als 18 Jahre alt sind oder eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

## 4. Verhalten im Öffentlichen Straßenverkehr/vor dem Havel-Nuthe-Center

- Beachtung der Verkehrsregeln
- angemessenes Verhalten im und vor dem HNC

## 5. Alarmordnung

- Aushang an den Raamtüren durchlesen
- Türen und Fenster schließen, nicht abschließen
- Sachen in den Räumen lassen
- gesittet im Kursverband mit Lehrer zum Stellplatz: Sportplatz

## 6. Drogen

- Es herrscht ein striktes Verbot illegaler Drogen und von Alkohol auf dem Schulgelände und innerhalb der Bannmeile bzw. während der Unterrichtszeit.
- Das Rauchen ist nur außerhalb der Bannmeile auf dem gekennzeichneten Platz hinter dem Schulgebäude (s. Aushang) und Richtung Sterncenter erst auf Höhe des HNC gestattet. (Verstöße werden nach dem Maßnahmenkatalog laut Schulkonferenzbeschluss vom 17.01.2005 geahndet.)

## 7. Eis und Schnee

- Bei Eis und Schnee besteht besondere Notwendigkeit der Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme.
- Das Werfen von Schneebällen und Schlittern sind verboten, etwaige Absperrungen sind zu beachten.

## 8. Waffen/Munition

- Es besteht ein striktes Waffenverbot in der Schule (z. B.: Messer, Wurfsterne etc.).
- gefundene Dinge nicht berühren/ sicheren Abstand einhalten
- nicht vom Fundort entfernen (Verhinderung von Unfällen)
- Polizei informieren

## 9. Erste-Hilfe

- Unfälle immer sofort melden (Lehrer/ Sekretariat)
- Die Erstversorgung wird durch Lehrer bzw. das Sekretariat sichergestellt.

## 10. Verspätungen

- im Ermessen des Lehrers Ausschluss vom Unterricht möglich/ das Verlassen des Schulgeländes ist in diesem Fall nicht gestattet
- maximal 5 Minuten Verspätungen, bei Überschreiten unentschuldigte Fehlstunde
- „Wiederholungstäter“ können anders (härter) bestraft werden als „Einzeltäter“

## 11. Fehlzeitenregelung (s. auch gesonderte Fehlzeitenbelehrung durch die Tutorinnen)

- Es besteht Schulpflicht! Jegliche Fehlzeiten (auch einzelne Stunden) sind schriftlich beim Tutor zu entschuldigen. Die Entschuldigungen müssen leserlich auf sauberem Papier verfasst, datiert und unterschrieben sein. Es müssen triftige Gründe für das Fehlen vorgelegt werden. Diese müssen nachvollziehbar und glaubwürdig dargestellt werden. Die Entschuldigung muss spätestens am dritten Tage nach Beginn der Fehlzeit (einschließlich des ersten Tages) beim Tutor vorliegen. Wenn eine Bitte um Entschuldigung oder ein Attest später eintrifft, wird die Gültigkeit nicht mehr akzeptiert.
- Liegen für Fehlzeiten keine Entschuldigungen vor, so ist die an diesem Tage bzw. in der jeweiligen Stunde zu erbringende Leistung mit der Note „6“ zu bewerten.
- Fehlt ein Schüler bei angekündigten Leistungsüberprüfungen (Klausuren, Tests, LEK's, Referaten usw.) muss die Schule spätestens am zweiten Fehltag informiert werden. Spätestens am dritten Tag nach Beginn der Erkrankung/des Fehlens hat dem Tutor ein ärztliches Attest vorzuliegen. Andernfalls muss die **Note „6“** vergeben werden. Rückwirkende Atteste können nicht akzeptiert werden.
- Fehlt ein Schüler mehr als 20 % des Unterrichtes entschuldigt, so ist eine objektive Bewertung i. d. R. nicht mehr möglich. In diesem Fall kann, ab 40 % muss eine zusätzliche Leistungserfassung angeordnet werden. Dies wird eine mündliche Prüfung von i. d. R. 20 Minuten sein, die den in diesem Semester behandelten Stoff umfasst und i.d.R. in der Woche vor dem Notenschluss stattfinden soll.
- Fehlzeiten durch Teilnahme an genehmigten Exkursionen gelten als entschuldigt. Der Lernende muss nachweisen, dass er an einer Exkursion teilgenommen hat. Der an einer Exkursion teilnehmende Schüler muss vor der Exkursion die Lehrer informieren, an deren Unterricht er nicht teilnehmen wird. An Exkursionen dürfen nur Schüler teilnehmen, die hierdurch keine angekündigten Leistungsüberprüfungen versäumen.
- Liegen von einem Schüler mehr als drei Entschuldigungen ohne Attest für Fehlzeiten vor, wird eine Attestpflicht verhängt. Der betroffene Schüler kann sich dann in Zukunft nur noch durch entsprechende ärztliche oder amtliche Atteste entschuldigen. Maximal zweimal pro Halbjahr können dringende persönliche Gründe als Entschuldigung für jeweils maximal einen Tag akzeptiert werden.
- Für langfristig planbare Fehlzeiten (wichtige Wettkämpfe, Fahrschul**prüfung** etc.) können Freistellungen vom Unterricht beantragt werden.
- Wiederholte unentschuldigte Fehlzeiten können ebenfalls zur Auflösung des Ausbildungsvertrages führen.

## 12. Aussetzung der Rechtschreibbewertung / Nachteilsausgleich

- muss sowohl für die Halbjahre der GOST (einmalig zu Beginn) als auch für das Abitur (zu Beginn der Jahrgangsstufe 12) beantragt werden
- Rücksprache mit Frau Hoppe nötig
- Entscheidung über Nachteilsausgleich durch die entsprechende Jahrgangskonferenz

Potsdam, 17.02.2021

St.Schwarz (Osko)

\*) Bei sämtlichen Personenbezeichnungen wird, zugunsten der Lesbarkeit, immer nur die männliche Form genutzt, wenngleich damit Personen sämtlichen Geschlechts gemeint sind.